Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 7

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zahlungsbedingungen, wobei Rückvergütungen in irgend einer Form, wie auch die Haltung von Konsignationslagern untersagt sind und die Ware loko Versandstation geliefert wird. Es folgen Bestimmungen über die Vorbehalte beim Verkauf und bei Verzug des Verkäufers oder des Käufers und über die Anbringung von Mängelrügen. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergeben sollten, sind durch ein Schiedsgericht auszutragen, dessen Verfahren sich nach den Vorschriften der Schlichtungs- und Schiedgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer richtet.

Briefpostverkehr. Der Bundesrat hat seinen Beschluß No. 3 vom 13. Juni 1941, über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Verbot der Warenausfuhr im Briefpostverkehr) aufgehoben. Es können daher Waren mit der Briefpost, d. h. in Briefen, Päckchen, in Warenmustersendungen und Wertschachteln wieder ausgeführt werden. Für solche Sendungen ist aber nach wie vor eine Ausfuhrbewilligung und Ausfuhrdeklaration nötig; ausgenommen sind Handelsmuster, sofern sie das Bruttogewicht von 500 g nicht überschreiten und es sich zudem um Sendungen von in der Schweiz niedergelassenen Fabrikations- und Handelsfirmen an Fabrikations- und Handelsfirmen oder an Vertreter im Ausland handelt. Auch in diesem Fall ist eine Ausfuhrdeklaration beizulegen.

Postverkehr mit dem Ausland. Gemäß einer im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 129 vom 6. Juni 1945 erschienenen Veröffentlichung können nunmehr eingeschriebene und uneingeschriebene Briefe bis 50 g und Postkarten sowie Eilsendungen von der Schweiz nach Schweden, Griechenland, der Türkei, China, Zentral- und Südamerika wieder befürwortet werden. Der Briefpostverkehr mit Spanien und Portugal bleibt dagegen weiterhin gesperrt.

Ab 11. Juni haben die schweizerischen Poststellen wieder Postpakete nach Spanien, Portugal, Großbritannien und den meisten überseeischen Ländern abgenommen.

Frankreich — Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr. Mit einer Note No. 2108 vom 3. Mai, die im „Bulletin douanier" No. 1970 vom gleichen Monat veröffentlicht worden ist, macht die französische Zolldirektion ihre Dienstabteilungen darauf aufmerksam, daß gemäß Dekret vom 19. November 1944 die Gültigkeitsdauer der Ein- und Ausfuhrbewilligungen nicht verlängert werden kann. Demgegenüber werden ausnahmsweise im gegenseitigen schweizerisch-französischen Warenverkehr die bis 1. Mai 1945 erteilten Bewilligungen um 60 Tage verlängert. Die betreffenden Lizenzen besitzen nunmehr eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika — Höchstpreis-Vorschriften. Seit dem 28. Februar 1944 sind in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Höchstpreisvorschriften für aus dem Ausland eingeführte Ware in Kraft. Sie haben zum Zweck, die Gewinnspanne des amerikanischen Einführers in Dollars und Cents auf der Grundlage der im März 1942 gebräuchlichen Ansätze festzulegen und die von den nordamerikanischen Einfuhrfirmen getätigten Verkaufspreise auf Grund der im April 1943 gültigen Erlöse festzusetzen. Eine Beeinflussung der ausländischen Preise ist nicht möglich, aber der nordamerikanische Einführer haftet dafür, daß sein Verkaufspreis für die ausländische Ware nicht höher liegt als im April 1943. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die nordamerikanische Einfuhrfirma dem Ausländer den Preis bezahlt, den sie als erträglich erachtet, oder den sie auslegen muß.

Die Verfügung enthält auch Vorschriften, laut welchen weder Kabel- noch Finanzierungsauslagen in die Berechnung eingeschlossen werden dürfen und ebensowenig werden Preiserhöhungen, die sich aus der schweizerischen Dollar-Regelung ergeben, anerkannt; die nordamerikanische Einfuhrfirma ist infolgedessen genötigt, diese Auslagen von ihrer Gewinnspanne abzuziehen. Die Verfügung läßt die seit 1943 gestiegenen schweizerischen Produktionskosten außer acht, was das Geschäft zweifellos erschweren wird; doch dürfte kaum mit Erfolg gegen die amerikanischen Preisvorschriften vorgegangen werden können, da es sich bei diesen um eine rein interne Maßnahme handelt und eine Einmischung ausländischer Staaten daher nicht zugelassen werden dürfte.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Textilcoupons. Das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt teilt mit: In letzter Zeit wurde des öftern festgestellt, daß insbesondere der Textildetailhandel rationierte Textilien gegen Entgegennahme blinder Coupons der sechsten Textilkarte (ziegelrot) abgegeben hat. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die blinden Coupons A, B, C und D der sechsten, ziegelroten Textilkarte wie auch die blinden Coupons T und U der fünften, violetten Textilkarte nicht in Kraft gesetzt worden sind. Es ist deshalb unstatthaft, gegen Entgegennahme dieser Coupons rationierte Textilien abzugeben.

Produktionslenkung in der Textilindustrie. Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat am 22. Juni 1945 die Aufhebung der Verfügung No. 27T vom 20. Dezember 1944 betr. die Einschränkung der Verarbeitung von Garnen und Zwirnen angeordnet. Die Vorschriften über die Produktionslenkung in der Textilindustrie, soweit sie sich auf die genannten Einschränkungen erstrecken, fallen am 1. Juli 1945 dahin.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, daß im Hinblick auf die fortschreitende Einfuhr- von Wolle und Baumwolle, auch die Verfügung No. 23T (Fabrikationsvorschriften) in Bälde eine den neuen Verhältnissen entsprechende Anpassung erfahren wird.

Industrielle Nachrichten

Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft. Am 22. Juni 1945 hat die zahlreich besuchte Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. R. Wehrli, stattgefunden. Nach Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Gutheißung der Jahresrechnungen der Gesellschaft und der Textilfachschule Zürich wurden die erforderlichen Wahlen vorgenommen und zu neuen Vorstandsmitgliedern die Herren J. F. Bodmer und C. Wirth-von Muralt ernannt. Der Herr Vorsitzende teilt alsdann mit, daß der Vorstand beschlossen habe, seinen Sekretär Dr. Th. Niggli in Anerkennung seiner langjährigen und guten Dienste zum Vizepräsidenten der Gesellschaft zu bestellen; zu diesem Zweck wurde Herr Dr Niggli von der Versammlung als neues Mitglied des Vorstandes gewählt.

Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen bildete eine eingehende Aussprache über die vom Vorstand in Aussicht genommene neue Ordnung der beiden Schiedsgerichte der Gesellschaft im Sinne einer Zusammenfassung. Die Versammlung erklärte sich mit der Ausarbeitung einer neuen Ordnung und Zusammenlegung des Schiedsgerichtes für den Handel in roher Seide mit dem Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen grundsätzlich einverstanden und erteilte dem Vorstand den Auftrag, einer nächsten Generalversammlung einen Entwurf vorzulegen, der insbesondere den von seiten der Seidenhändler geäußerten Wünschen Rechnung trägt.

Verband Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten. Der Verband hat am 22. Juni seine Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn R. H. Stehli abgehalten und dabei eine Reihe von für seine Mitglieder wichtigen Fragen behandelt. Zum neuen Vorstandsmitglied wurde Herr Dir. M. Isler in Wädenswil erkoren und Herr R. H. Stehli in seiner Eigenschaft als Präsident des Verbandes für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Zu einer einläßlichen Aussprache und zu Beschlußfassungen oder Wegleitungen an den Vorstand gaben Anlaß die Kontingentierung von Kunstseide im 3. Vierteljahr 1945, die Frage der Leistung einer Lohnentschädigung für gesetzliche Feiertage, die Schaffung eines Reglementes über die Lehrlingsausbildung für Weber-Zettelaufleger, die Frage des Arbeiternachwuchses in Verbindung mit der Berufsberatung, die Unterstützung der Textilfachschule Zürich und endlich die Stellungnahme zu den Arbeiten der Normierungskommission der Eidg. Technischen Hochschule und zu den Kurzberichten der Technischen Kommission für Kunstfasern der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt in St. Gallen.

Im Zusammenhang mit dem von der Sektion für Textilien getroffenen Maßnahmen in bezug auf die Versorgung der Seiden- und Kunstseidenweberei mit Kunstseide wurde festgestellt, daß eine Anzahl Seidenwebereien infolge ungenügender Zuteilung von Rohstoff den Betrieb schon seit längerer Zeit haben einschränken müssen. Mit umso größerer Genugtuung wurde daher die Mitteilung entgegen genommen, daß Baumwolle und Wolle in steigendem Maße in die Schweiz gelangen, was der Woll- und insbesondere der Baumwollindustrie erlauben werde, ihren natürlichen Rohstoff zu verarbeiten und infolgedessen auf weitere große Zuweisungen von Kunstseide zu verzichten.

Frankreich — Kunstseide- und Kunstwolleerzeugung. Im ersten Quartal des laufenden Jahres ist, vor allem infolge Mangels der chemischen Hilfsprodukte, die Kunstseide- und Kunstwolleerzeugung in Frankreich stark zurückgefallen. Sie hat nur noch einen Bruchteil der vorjährigen Menge erreichen können, wie aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen ist:

	Kunstseide		Kunstwolle	
	1944	1945	1944	1945
	(in Tonnen)			
Januar	1654	595	2422	241
Februar	1702	587	2253	364
März	1844	632	2577	453
1. Quartal	5200	1814	7252	1058

Darnach ist die Kunstseidenerzeugung im 1. Vierteljahr um 65%, die Kunstwollherstellung um 85% zurückgegangen. Die letzthin erfolgte Einfuhr von Chemikalien und die wieder in Gang gekommene eigene chemische Produktion hat den Mangel an erforderlichen Chemiestoffen weitestgehend behoben, so daß ab Mai mit einem stärkeren Ansteigen der Produktion zu rechnen ist. E. W.

Großbritannien — Aus der britischen Wollwirtschaft. Gemäß den Verfügungen des „Control of Wool Order, 1945" (Wollbewirtschaftungsorder Nr. 22), die am 11. Juni in Kraft trat, wurde die gesamte Wollschur in Großbritannien im laufenden Jahre vom Versorgungsministerium (Ministry of Supply) übernommen. Die vorjährigen Preise werden unverändert beibehalten. Die Verfügungen finden jedoch auf die Wollschur der Orkney Inseln, der Shetland Inseln (beide Gruppen im Norden Schottlands) und der Aeußeren Hebriden (im Nordwesten Schottlands) keine Anwendung, da diese Inseln infolge ihrer besonderen Schafzucht und Heimproduktion an Wollartikeln in der britischen Wollbewirtschaftung eine spezielle Stellung einnehmen. Die Schafzüchter dieser Inseln können jedoch aus eigenem ihre Wollschur (ausgenommen besonderer Fasern, die für die typische Fabrikation nötig ist, wie sie auf den Inseln als Spezialität betrieben wird und auch erhalten werden soll) dem Ministerium anbieten, das sie zu den festgesetzten Preisen übernehmen wird. Auch auf die Abfallwolle des Haut- und Fellhandels im ganzen Bereiche Großbritanniens finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Auch in der Wollindustrie macht sich der Arbeitermangel hemmend geltend. Die Lieferungen von Garn sind stark im Rückstande und die Produktion ist bereits auf Monate hinaus ausverkauft. Um die Situation der Wollindustrie zu erleichtern bzw. dem Wollhandel entgegenzukommen, entschloß sich der Board of Trade (Handelsministerium) Importlizenzen für gewisse beschränkte Mengen von Mohair, Alpaca und anderen Haarsorten zu vergeben, die als Mischmaterial für Wollgewebe in Betracht kommen. Es besteht in Großbritannien ein gewisser Mangel an solchen Fasern, und da sie keiner Preisbewirtschaftung unterliegen, ist ihr Wert in keinem Verhältnis zu jenem der Wolle gestiegen. Man hofft, daß diese Importe, wenn in genügenden Mengen durchgeführt, preisberuhigend wirken werden. Mittlerweile wurde ein Regierungserlaß herausgegeben, der die Höchstgrenze der Kämmkosten für zweitklassige ausländische Wolle sowie für Haare um 5% erhöht. -G. B.-

Kurze Textilnachrichten aus aller Welt. England, das vor dem Kriege in keiner Weise Altmaterial zwecks Wiederverwertung sammelte, dagegen in großen Mengen Textilabfälle, vor allem aus Frankreich und dem Nahen Orient einführte, hat aus Notwendigkeit, die planmäßige Sammlung schon vor einiger Zeit gesetzlich angeordnet. Die erzielten Resultate sind derart günstig, daß diese Neuerung beibehalten werden soll. Dabei ist zu bemerken, daß im Gegensatz zu kontinentalen Ländern für die abgelieferten Altsachen keinerlei neue Textilpunkte gegeben werden.

Der Präsident des englischen Handelsamtes betonte auf einer Tagung in Chesterfield die Notwendigkeit, daß schon jetzt der Textilindustrie wieder ein größerer Arbeiterstamm zugeführt würde, doch sei es dazu notwendig, daß die Textilindustrie selbst bessere Arbeitsbedingungen einführe, um die Arbeiter, die mehr den mechanischen Industriezweigen zustreben, anzuziehen. Die Baumwollspinnereien verfügen derzeit nur über 200 000 Arbeiter gegenüber 364 000 zu Kriegsbeginn. Die Wollwebereien haben 45%, die Wäscheerzeugung sogar 50% der Arbeiterschaft eingebüßt.

Die britischen Behörden haben beschlossen, von ihren bestehenden Stocks ein größeres Textilkontingent zur Verteilung an Frankreich, Belgien, Holland und Norwegen zu bringen.

Frankreich erhält jetzt aus den Vereinigten Staaten monatlich 15 000 Tonnen Baumwolle geliefert, was der Baumwollindustrie ein stärkeres Anlaufen der Produktion erlauben würde, falls nicht anderseits die Kohlenzuteilung andauernd weitgehend beschränkt bleiben würde. Daher können nur die mit elektrischer Energie ausgestatteten Werke wirklich nennenswert ihre Erzeugung erhöhen. Auch die Woll- und Juteimporte nehmen zu.

Die größte Arbeitslosigkeit in Frankreich weist die Textilindustrie auf, die im April noch mehr als 100 000 beschäftigungslose Arbeiter eingeschrieben hatte. Dabei sind die zurückgekehrten Kriegsgefangenen, die vordem in der Textilindustrie arbeiteten, noch nicht berücksichtigt worden.

Die ägyptische Baumwollanbaufläche ist in diesem Jahre von 852 949 auf nahezu 900 000 Feddan angestiegen. Dabei ist die Kultur der Zagora- und Giza-Qualitäten nach mehrjähriger Unterbrechung wieder aufgenommen worden.

Die amerikanische Preiskontrollkommission hat die Höchstpreise für verschiedene Baumwollwaren um 1 Cent je Gewichtspfund ab Fabrik herab-

gesetzt, wodurch die Detailpreise eine leichte Verbilligung erfahren werden.

Gemäß eines zum Abschluß gekommenen Austauschvertrags zwischen Spanien und Südafrika wird Spanien größere Wollmengen aus der Südafrikanischen Union noch im Laufe dieses Jahres geliefert erhalten.

In Manchester werden die Importbedürfnisse Chinas als sehr groß beurteilt. Allein an Baumwoll- und Wollerzeugnissen wird die Einfuhrnotwendigkeit auf über eine Million Tonnen geschätzt, mit einem Wert von 970 Millionen Dollar.

Rohstoffe

Nylon-Erzeugung in Großbritannien. Nach einer offiziellen Londoner Bekanntgabe wird die anfänglich nur als Kriegshilfsmaßnahme gedacht gewesene Nylon-Produktion auch nach dem Kriege beibehalten werden, ja sogar einen wesentlichen Ausbau erfahren. Zu diesem für die britische Textilwirtschaft wichtigen Beschluß haben indessen weniger textilrohstoffliche Fragen als vielmehr finanzpolitische Bedenken den Ausschlag gegeben, die es angezeigt erscheinen lassen, eine künstliche Rohstoffproduktion im Lande aufrecht zu erhalten, um dadurch gewisse Importnotwendigkeiten mit ihren Devisenabzügen einzuschränken. Daher wird die British Nylon Spiness Ltd. in Pontypool (Wales) auch in der Nachkriegswirtschaft sich einer Regierungsförderung erfreuen, was besonders im Hinblick auf die Preisgestaltung des Erzeugnisses von Wichtigkeit und Interesse ist. Dies umso mehr, als Nylonfäden (dünn wie Spinnwebfaden, geschmeidig wie feinstes Seidengarn und widerstandsfähig wie ein Stahldraht) nicht nur in der Textilindustrie, sondern auch in zahlreichen anderen Industriezweigen, vor allem in der Elektrizitätswirtschaft, in der Technik und Mechanik, Verwendung finden werden. Nach den angestellten Berechnungen wird ein Preis von 15 shilling je Gewichtspfund für die gangbarste Sorte als rentabel für die Produktion und als annehmbar für die Verbraucher angesehen. E. W.

Preissenkung für Rayongarn in Großbritannien. Vom 1. Mai 1945 an trat in Großbritannien eine Preissenkung für Acetat-, Kupferammoniak- und Viscose-Rayongarn (nur endloses Garn) in Kraft. Die Preisreduktion beträgt für alle deniers und für alle Formen $2^1/_2$ pence per engl. Gewichtspfund (1 penny = rund 7 Schweizerrappen, 1 Gewichtspfund = 450 g) und gilt für alle Lieferungen ab vorgenanntem Datum, die für den heimischen Markt bestimmt sind. Diese Preissenkung wird auf die Tatsache zurückgeführt, daß die besonderen Vereinbarungen, welche im Juli 1940 in bezug auf den Rayonexport getroffen worden waren, gegenstandslos geworden sind. Da die Rayongarnexportpreise die betreffenden Zuschläge nicht enthielten, wurden sie von dieser Preiserleichterung nicht betroffen und blieben unverändert. -G. B.-

Wollforschung in Australien. Die Bundesregierung Australiens, des bedeutendsten Wollproduktionslandes der Welt (25,6% der Weltproduktion) bemüht sich im gegenwärtigen Augenblick einen Forschungsplan hinsichtlich Wolle zu entwerfen, welcher den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Wollindustrie und des Wollhandels sowohl in Australien wie auch in Uebersee, erstreben soll. Zur Ausarbeitung dieses weit ausgreifenden Planes benötigt die Bundesregierung die Mithilfe der namhaftesten Wollexperten der Welt. Unter diesen wurden folgende führende Persönlichkeiten nach Canberra berufen: Dr. A. C. Goodings, Leiter der Ontario Research Foundation (Canada, Forschungsstiftung in Ontario); B. H. Wilson, Direktor der British Wool Industries Research Association; (Forschungsgemeinschaft der britischen Wollindustrie); Professor J. B. Speakman von der Universität Leeds und Dr. F. T. Peirce von der British Cotton Industries Research Association (Forschungsgemeinschaft der britischen Baumwollindustrie). -G. B.-

Spinnerei-Weberei

Materialverluste in der Weberei, ihre Ursachen und ihre Ermittlung

Von Betriebsleiter Walter Schmidli (Schluß)

Ich komme jetzt noch einmal auf die früher aufgezählten drei möglichen Fälle zurück, die beim Vergleich zwischen theoretischem und praktischem Rohgewicht vorkommen können.

Liegt Fall a vor (d. h. die Uebereinstimmung des theoretischen mit dem praktischen Rohgewicht), sein Zustandekommen wäre aber Zufall oder Täuschung, so deckt dies obige Aufstellung unverschleiert auf.

Liegt Fall c vor (d. h. das praktische Rohgewicht fällt geringer aus als das theoretische), so kann das geringere praktische Rohgewicht keine Materialersparnis vortäuschen, denn es findet in obigem Schema überhaupt keine Verwendung.

Liegt Fall b vor (d. h. höheres praktisches Rohgewicht als theoretisches) so ist dieser Verlust durch obige Berechnungsweise automatisch erfaßt. Mancher Betriebsleiter, ich bin davon überzeugt, der zum ersten Male eine solche Aufstellung macht, wird darüber erschrecken, daß er jahrelang mit falschen „Abfall"-Prozenten gerechnet hat. Er wird in dem Ergebnis vielleicht die Erklärung dafür finden, warum die Jahresgewinne oft geringer waren, als er nach der Gewinnspanne, die er kalkuliert hatte, eigentlich erwarten mußte.

Nachträglich kann man allerdings die empfohlenen Kontrollrechnungen nur schlecht machen, denn Voraussetzung für ihre Durchführung ist eine darauf eingerichtete Betriebsbuchführung. In jeder Weberei gibt es sicher ein Buch oder eine Kartothek, in die die hereinkommende Rohware eingetragen wird. Darin müssen u. a. zwei Rubriken vorhanden sein, von denen die eine die durch Wiegen ermittelten Stückgewichte enthalten muß und die andere die theoretischen Gewichte der Stücke. Der das Buch führende Angestellte benötigt eine Liste, die die den Kalkulationen entnommenen theoretischen Rohgewichte aller vorkommenden Qualitäten je Meter aufweist. Er multipliziert jedesmal bei Eintragen eines Stückes das Rohmaß desselben mit dem der Liste entnommenen Metergewicht der betreffenden Qualität und füllt mit der gefundenen Zahl die vorgesehene Rubrik aus. Die Addition der in dieser zweiten Rubrik enthaltenen Zahlen ergibt das Gewicht, das im obigen Beispiel mit 210 000 kg angenommen wurde.

Wo es nicht geschieht, ist eine Kartei über den laufenden oder täglichen Garneingang zu führen. Uebrigens ist diese Kartei auch sonst zweckmäßig, z. B. als Hilfsmittel für die Inventuren und eventuell Meldungen über Verbrauch. Diese Kartei (oder Buch) muß eine Rubrik „Zugang an rein netto Garn" haben. Wenn der Lieferschein oder die Rechnung, je nachdem nach welchen Unterlagen die Kartei geführt wird, nicht schon dieses reine Nettogewicht, also ohne Hülsen enthält, so ist es durch Abzug des handelsüblichen Prozentsatzes oder